



# HESSISCHER LANDTAG

27. 02. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.11.2022**

### Strafverfolgung von „Klimaaktivisten“ aufgrund gefährdender „Aktionen“ – Teil II und Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Seit einiger Zeit behindern „Klima-Aktivisten“ gezielt den Straßenverkehr – meist durch Festkleben auf der Fahrbahn – mit dem Ziel, auf ihr Anliegen „Klimaschutz“ aufmerksam zu machen. Teilweise wurden bei diesen Aktionen Rettungsfahrzeuge behindert, so dass diese nur mit erheblicher Verzögerung an ihren Einsatzort gelangen konnten mit der Folge der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen. Der hessische Justizminister forderte angesichts der aktuellen Vorfälle die Strafverfolgungsbehörden auf, das geltende Strafrecht konsequent anzuwenden und regte an, über eine Strafverschärfung nachzudenken. Tatsächlich reicht die Strafandrohung bei Nötigung (§ 240 StGB) in schweren Fällen bis zu fünf Jahren Haft, bei Nötigung von Verfassungsorganen (§ 105 StGB) sogar bis zu zehn Jahren. In der Praxis dürften die verhängten Strafen in den meisten Fällen jedoch im unteren Bereich liegen, wobei diese in der Regel zur Bewährung ausgesetzt werden. Wirkungsvoller erscheint hier die Anwendung des Polizeirechts. So wurden etwa in München kürzlich mehrere „Klimaschutzaktivisten“ nach zwei Festklebeaktionen auf einem zentralen Verkehrsknotenpunkt für 30 Tage in Polizeigewahrsam genommen, um weitere Aktionen durch diese Personen zu verhindern. Grundlage hierfür ist der Art. 17 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG), der die Ingewahrsamnahme einer Person erlaubt, um „die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern“, wenn die betreffende Person „die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat“ oder „bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten als Störer betroffen“ war. Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) enthält unter § 32 eine ähnliche Bestimmung.

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Klimawandel ist ein bedeutendes Thema in der aktuellen politischen Diskussion. Hierzu gehören auch unterschiedliche Formen des Protests und der Meinungskundgabe. Aufgrund des aktuell wiederkehrenden Auftretens von Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ bezieht sich die Beantwortung der nachstehenden Fragen in erster Linie auf deren Aktionen, die derzeit den bundesweit wahrnehmbaren Teil von Protesten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz darstellen.

Der Protest findet meist – aber nicht nur – in Form von Autobahn- und Straßenblockaden, durch Ankleben auf der Fahrbahn, durch Störungen der Zufahrt im Umfeld von wesentlichen Infrastruktureinrichtungen, wie Flughäfen, sowie Sachbeschädigungen statt. Insgesamt konzentrieren sich die Protestaktionen in Hessen auf den Bereich in und um Frankfurt am Main, weshalb in der Beantwortung der Fokus hierauf gelegt wird.

Die Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Welche Bestimmungen des Strafrechts sollten nach Auffassung der Landesregierung geändert werden („Strafverschärfung“), um die gewünschte abschreckende Wirkung zu erzielen?
- Frage 2. Welche konkreten Änderungen der unter 1. aufgeführten Bestimmungen hält die Landesregierung für geboten?
- Frage 3. Plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit den Regierungen anderer Bundesländer – die unter 2. aufgeführten Änderungen im Bundesrat zu initiieren?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neben der konsequenten Anwendung bereits bestehender Strafnormen kann die Schaffung ergänzender Strafvorschriften erwägenswert sein, um besonderen Unrechtsphänomenen zu begegnen. Insoweit könnte etwa diskutiert werden, § 240 Abs. 4 StGB um weitere Beispiele besonders verwerflicher Nötigungsformen zu erweitern, namentlich, wenn eine Vielzahl von Menschen genötigt wird, oder wenn durch die Nötigung Einsatzkräfte an ihrer Arbeit gehindert werden. Auch eine entsprechende Klarstellung des § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB ist denkbar. Ferner könnte eine Straferweiterung des § 304 StGB zum Schutz von bedeutsamen Kulturgütern erwogen werden. Die Länder befinden sich über die angemessene Ahndung von Straftaten durch Klimaaktivistinnen und -aktivisten im Austausch, zuletzt bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 2022 in Berlin.

Frage 4. Wurde bei den Verursachern von den in der Vorbemerkung aufgeführten Aktionen erwogen, diese nach den Bestimmungen des § 32 HSOG in Gewahrsam zu nehmen, um eine Fortsetzung bzw. erneute Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verhindern?

Ja, in Bezug auf hessische Fälle wurden Ingewahrsamnahmen nach § 32 HSOG durch die Polizei geprüft. An den Aktionstagen der Letzten Generation vom 11. April 2022 bis 25. April 2022 in Frankfurt am Main wurden mehrere Personen durch richterlichen Beschluss nach § 32 HSOG in Gewahrsam genommen. Gleichzeitig kam es bei Feststellung mehrfach in Erscheinung getretener Personen zudem zu einer Prüfung der Anordnung einer längerfristigen Meldeauflage gem. § 30a HSOG.

Ungeachtet dessen liegen die Daten nicht in automatisierter Form vor. Eine dahingehende Auswertung müsste retrograd und händisch erfolgen.

Frage 5. Sieht die Landesregierung in der genannten Bestimmung des § 32 HSOG ein geeignetes Instrument, um eine Gefährdung von Personen durch Aktionen von „Klimaaktivisten“ zu verhindern?

Bei den vorgenannten Aktionstagen wurden die präventiven Befugnisnormen erfolgreich angewandt. Die präventive Gewahrsamnahme soll deshalb bei vorangekündigten Aktionen der Protestgruppe „Letzte Generation“ weiterhin konsequent angewandt werden, um Blockadeaktionen, die bspw. Rettungskräfte behindert und in der Folge die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährdet, bestmöglich zu verhindern. Diesen Gefahren muss mit den entsprechenden präventiven Maßnahmen begegnet werden.

Im Übrigen schafft die Landesregierung die notwendige Voraussetzung für die konsequente Verfolgung der Straftaten unter Ausnutzung des bestehenden Strafrahmens.

Die Aktivisten werden bei den Straßenblockaden auch für den entstehenden Mehraufwand kostenrechtlich in Anspruch genommen.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Hält die Landesregierung die derzeitige Formulierung der genannten Bestimmung für geeignet bzw. ausreichend, um rechtssicher Personen in Gewahrsam nehmen zu können, um diese an der Begehung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu hindern, bei denen Personen gefährdet werden?

Frage 7. Falls 6. unzutreffend: Plant die Landesregierung, die genannte Bestimmung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der präventive Gewahrsam ist in Hessen in §§ 32 ff. HSOG geregelt. Die rechtlichen Vorgaben der §§ 32 ff. HSOG sind maßgeblich handlungsleitend für das polizeiliche Vorgehen und stellen die für jeden Einzelfall gesondert zu prüfende Ermächtigungsgrundlage für die präventive Gewahrsamnahme von Personen dar. Über die Anwendung, die aufgrund der sehr hohen Eingriffsintensität an hohe rechtliche Hürden gekoppelt ist, entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen die jeweils handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 HSOG ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Im Übrigen prüft die Landesregierung fortdauernd, ob das gesetzliche Regelwerk weiter optimiert werden kann.

Wiesbaden, 20. Februar 2023

**Peter Beuth**